



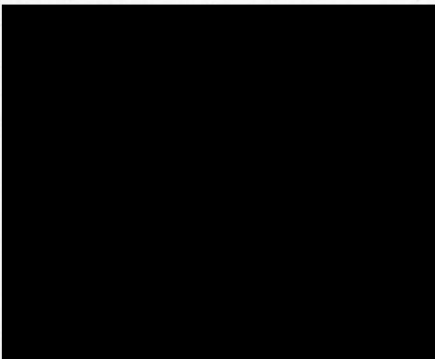
An  
Herrn




#256565

Berlin, 5. September 2022  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-UIG-002/2022  
Bezug: Ihre E-Mail vom 7. August 2022

Referat ZR 4  
Geheimchutz, Informationsfreiheit



**Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)**

Sehr geehrter Herr ,

mit Ihrer E-Mail vom 7. August 2022 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Unter Verweis auf die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises nach § 80 GEG beantrage ich die Herausgabe des

- Aktuell gültigen und vollständigen Energiebedarfsausweis für  
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages Neustädtische  
Kirchstraße 14-15  
10117 Berlin.“

Nach § 3 Abs. 1 UIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle i.S.d. § 2 Abs. 1 UIG verfügt.

Hierzu wird Ihnen Folgendes mitgeteilt:

Für den Dienstsitz „Der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages“, mithin das Gebäude in der Neustädtischen Kirchstraße 15 (nicht 14), liegt der Verwaltung des Deutschen Bundestages kein Energiebedarfsausweis i.S.d. des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vor. Bei dem im Jahre 1881 errichteten Gebäude handelt es sich um ein Baudenkmal, worauf nach § 79 Abs. 4 GEG lediglich § 80 Abs. 2 i.V.m. § 48 GEG Anwendung finden würde. Da an dem Gebäude keinerlei





Änderungen i.S.d. § 48 GEG durchgeführt worden sind, besteht auch hiernach keine Ausstellungspflicht.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundestag.de/datenschutz>

Sollten Sie über diese Information hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, teilen Sie dies bitte bis zum 20. September 2022 mit, anderenfalls werde ich das Verwaltungsverfahren hier einstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

